

Bebauungsplan Nr. 96 – Breiller Gracht - Nord -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg Der Landrat		
<u>Anschrift:</u>	Untere Wasserbehörde 52523 Heinsberg		
<u>Antrag:</u>	<p>Es sind verbindliche Festlegungen für die Niederschlagswasserbeseitigung zwischen der Stadt, der Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltamt zu treffen und detaillierte Aussagen in den Planunterlagen vorzunehmen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach § 9 Baugesetzbuch, Ziffern 14 und 16, sind auch die erforderlichen Erschließungsanlagen und Flächen festzusetzen. Es sind im Bebauungsplan umfassende Aussagen über die geohydrologische Situation im geplanten Versickerungsbereich und der erforderliche Nachweis über den Flächenbedarf für eine dezentrale oder einer zentralen Versickerungsanlage von Bedeutung, um die Anforderungen und die Notwendigkeit des § 51 a LWG sicherstellen zu können.</p> <p>Bei der Planung dezentraler privater Entwässerungsanlagen sind die Abstände der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze von mindestens 2 m und zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung von mindestens 6 m zu beachten und der damit verbundene Platzaufwand. Im jetzigen Planungsstand muss schon klar sein, ob aus Platzgründen eine dezentrale Versickerung überhaupt in Betracht kommt. Weiter kann dem Grundstückseigentümer nur eine gewisse Aushubtiefe (bis ca. 4 m) zugemutet werden.</p> <p>Können diese Punkte nicht eingehalten werden, so ist die Möglichkeit der zentralen Versickerung zu prüfen.</p> <p>Sowohl für die zentrale Versickerungsanlage als auch für die Anlage zur Versickerung der Straßenfläche ist gemäß DIN EN 752-4 für Baugebiete ein Ereignis Tn > 20 Jahre für die Bemessung der Versickerungsanlage zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Niederschlagswässer der Straßenflächen dürfen nur über Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit vorgeschaltetem Sedimentfang versickert werden. Die Größe des Sedimentfanges ist rechnerisch nachzuweisen.</p> <p>Die sich daraus ergebene Fläche ist dann im Bebauungsplan darzustellen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme ist aufgrund eines zwischenzeitlich vorgelegten hydrologischen Gutachtens überholt.		
<u>Begründung:</u>	Das hydrogeologische Gutachten hat keine versickerungsfähigen Bodenverhältnisse im Plangebiet nachweisen können. Die Regenwässer sollen daher gesammelt und gedrosselt abgeleitet werden.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			